

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2314**

Alle Abgeordneten

28. Februar 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2200
Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und
Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfüg-
ung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration**

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

01/2024

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 31.01.2024. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. zentralem Quotensystem zur Erstverteilung Asylsuchender (EASY)¹

2024	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	3.640	16.815
Summe	3.640	16.815

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylersantragstellerinnen und -antragsteller stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

2024	Gesamtzugang in der LEA ²	davon Asylersantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylersantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	5.300	3.219	205
Summe	5.300	3.219	205

¹ Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

² Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden im Januar 2024 beläuft sich auf insgesamt 16.815 Personen.

Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	5.018	29,8
2	Afghanistan	2.305	13,7
3	Türkei	2.107	12,5
4	Irak	661	3,9
5	Iran	534	3,2
6	Somalia	437	2,7
7	Ungeklärt	332	2,0
8	Russische Föderation	329	2,0
9	Eritrea	303	1,8
10	Kolumbien	287	1,7
11	Venezuela	275	1,6
12	Algerien	240	1,4
13	Guinea	238	1,4
14	Pakistan	190	1,1
15	Tunesien	188	1,1
16	Georgien	187	1,1
17	Marokko	186	1,1
18	Nigeria	154	0,9
19	Nordmazedonien	140	0,8
20	Aserbajdschan	131	0,8

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden im Januar 2024 beläuft sich auf insgesamt 3.640 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	1.422	39,1
2	Afghanistan	400	11,0
3	Türkei	355	9,8
4	Irak	206	5,7
5	Iran	131	3,6
6	Guinea	93	2,6
7	Angola	84	2,3
8	Albanien	72	2,0
9	Somalia	71	2,0

10	Algerien	69	1,9
11	Aserbaidshan	61	1,7
12	China	61	1,7
13	Serbien	57	1,6
14	Russische Föderation	54	1,5
15	Nigeria	49	1,4
16	Marokko	47	1,3
17	Armenien	39	1,1
18	Libanon	31	0,9
19	Eritrea	30	0,8
20	Ägypten	29	0,8

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2024	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	6.100	6.000

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet)

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 31.01.2024) werden 32.204 Plätze aktiv betrieben, davon 6.570 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 25.634 Plätze in Zentralen Unterbringungs-einrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 31.01.2024 waren insgesamt 24.319 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 76 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 39 % und die ZUE/NU zu 88 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 31.01.2024	Aktive Kapazität
EAE (5)	6.570
Arnsberg	1.000
Unna	1.000
Detmold	950
Bielefeld	950
Düsseldorf	3.020
Essen	920
Mönchengladbach	2.100
Köln	1.600
Köln/Bonn	1.600

ZUE (28)	17.069
Arnsberg	3.880
Hamm	830
Möhnesee	800
Olpe	400
Soest	1.200
Wickede	650
Detmold	1.600
Bad Driburg	300
Borgentreich	500
Herford	800
Düsseldorf	5.246
Mülheim	626
Neuss	1.000
Ratingen	800
Rees I	160
Rees II	420
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze	750
Wuppertal	340
Köln	3.800
Bonn	480
Düren	800
Euskirchen	500
Kreuzau	200
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	800
Münster	2.543
Dorsten	350
Ibbenbüren	960
Marl	238
Münster	995
Gesamt Landeseinrichtungen (33)	23.639

Stand 31.01.2024	Active Kapazität
NU (16)	8.565
Arnsberg	2.350
Bochum	300
Dortmund	400
Hamm	400

Herne	750
Selm	500
Detmold	2.735
Bielefeld (Musikerviertel)	400
Büren	600
Gütersloh	440
Gütersloh II	200
Lage	295
Paderborn	800
Düsseldorf	0
Köln	1.210
Leverkusen	460
Marmagen	750
Münster	2.270
Castrop-Rauxel	1.020
Dorsten (Gerhart-Hauptmann-Schule)	850
Schöppingen	400

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mit Erlass vom 20.11.2023 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt, zusätzlich müssen auch Stand-by Plätze vorgehalten werden. Um dieses Ziel mittelfristig zu erreichen, sind das zuständige Fachministerium und die Bezirksregierungen mit vielen Kommunen im Gespräch und prüfen jede infrage kommende Option. Die Landesregierung will bis Ende März 2024 die Zahl der Plätze für die Erstunterbringung von Geflüchteten gegenüber dem Stand Ende September 2023 um 3000 Plätze steigern. Bei der Suche und Auswahl geeigneter Unterkünfte wird sie von den Kommunen unterstützt. Das haben Kommunen und Land in einer gemeinsamen Erklärung Ende September miteinander verabredet und sich beim Aufbau weitere Plätze für Geflüchtete sowie die Schaffung nötigen Akzeptanz vor Ort zu ihrer gemeinsamen Verantwortung bekannt. Denn diese Herausforderung kann nur gemeinsam gemeistert werden.

Die Landesregierung plant, weitere Unterkünfte in den nächsten Monaten zu eröffnen.

Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 30.04.2024:

Anfang Januar 2024 wurde die EAE Bonn um 160 Plätze erweitert.

Ferner wurde Anfang Januar 2024 die NU Gütersloh II (Princess-Royal-Kaserne) mit einer Belegung von 200 Plätzen in Betrieb genommen. Weitere 130 Plätze werden voraussichtlich im Februar 2024 aktiviert werden. Nach dem Aufbau von Wohncontainern erhöht sich die Kapazität voraussichtlich im 2. Quartal um weitere 300 Plätze auf dann insgesamt bis zu 600 Plätze.

Die NU Alfred-Fischer-Halle in Hamm ist mit einer Kapazität von 400 Plätzen und die NU Dortmund ist mit einer Kapazität von ebenfalls 400 Plätzen in Betrieb genommen worden.

Die NU Büren wurde im Januar 2024 um 150 Plätze erweitert. Auch die ZUE Düren konnte um zusätzliche 80 Plätze erweitert werden.

Darüber hinaus konnten Anfang Februar 2024 25 zusätzliche Plätze in der ZUE Borgentreich geschaffen werden.

Mitte Februar 2024 wird die ZUE Weeze II mit zunächst 400 Plätzen in Betrieb genommen und sukzessive bis auf 640 Plätze erweitert.

Im Februar 2024 wird die NU Remscheid mit 350 Plätzen ihren Betrieb aufnehmen. Zudem konnten im Februar in der ZUE Borgentreich für 3 Monate weitere 86 Plätze vorübergehend aktiviert werden.

Die NU Gladbeck (Festplatz) wird im März 2024 mit 155 Plätzen in Betrieb gehen.

Im März 2024 werden die ZUE Bonn um 160 Plätze und die ZUE Bad Driburg um insgesamt bis zu 200 Plätze (Ausbau Rotes Haus) erweitert.

Weitere Inbetriebnahmen sind im März 2024 mit der NU Finnentrop (208 Plätze), der NU Ratingen mit bis zu 460 Plätzen und der NU Wuppertal mit 260 Plätzen geplant.

Im April 2024 wird die NU Düsseldorf-Süd mit bis zu 400 Plätzen und die NU Krefeld ebenfalls mit bis zu 400 Plätzen in Betrieb genommen werden. Ferner wird die ZUE Wegberg um 600 Plätze erweitert werden.

Die als Übergangseinrichtung genutzte NU Köln Messe (Inbetriebnahme am 01.12.2023 mit bis zu 800 Plätzen) wurde planmäßig am 12.01.2024 geschlossen. Zum 01.02.2024 ist ferner die NU Bielefeld Musikerviertel außer Betrieb gegangen.

VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 31.01.2024 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer ³ Stand 31.01.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	22.441	
bis zu einem Monat	3.209	14
bis zu zwei Monaten	2.903	13
bis zu drei Monaten	3.622	16
bis zu vier Monaten	6.336	28
bis zu fünf Monaten	3.745	17

³ Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

bis zu sechs Monaten	848	4
länger als sechs Monate	681	3
länger als neun Monate	425	2
länger als zwölf Monate	672	3

Fluchtgemeinschaft Stand 31.01.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	22.441	
Familie mit Kindern	4.903	22
Frau mit Kindern	1.585	7
Frau ohne Kinder	1.866	8
Mann mit Kindern	212	1
Mann ohne Kinder	12.463	56
Divers ohne Kinder	8	0
Paar ohne Kinder	1.125	5
Sonstige	278	1
Unbekannt ohne Kinder	1	0

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Die Verweildauer von minderjährigen Geflüchteten in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes mit dem Stand 31.12.2023 wird nachfolgend aufgeführt:

Altersgruppe	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	3.679	
von 0 bis unter 6 Jahren	1.326	36
von 6 bis unter 18 Jahren	2.353	64

Verweildauer Minderjährige Stand 31.12.2023	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Minderjährige Asylsuchende in den UE des Landes NRW	3.679	
bis zu einem Monat	646	18
bis zu zwei Monaten	900	25
bis zu drei Monaten	1.423	39
bis zu vier Monaten	383	10
bis zu fünf Monaten	181	5
bis zu sechs Monaten	101	2
länger als sechs Monate	37	1
länger als neun Monate	2	0
länger als zwölf Monate	6	0

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 waren 45 Minderjährige länger als 6 Monate in Landeseinrichtungen anwesend. Unter den Minderjährigen, die sich zum Stichtag 31.12.2023 länger als 6 Monate in einer Einrichtung befanden, liegen die Gründe für die längere Verweildauer in der individuellen Ausgestaltung des Einzelfalls (vgl. hierzu auch die Vorlage 17/3036 vom 16.02.2020).

Davon konnten mit Stand vom 14. Februar 2024 bereits 19 Minderjährige zugewiesen werden. 2 Minderjährige wurden inzwischen zurückgeführt bzw. sind freiwillig ausge-reist.

VII. Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthaltG)

Vom 01.01.2024 bis 31.01.2024 wurden insgesamt 816 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vor-lauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2024	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	816
gesamt	816

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.01.2024

Vom 01.01.2024 bis 31.01.2024 wurden insgesamt 2.595 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2024	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.670	925	2.595
gesamt	1.670	925	2.595

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.01.2024

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Aktuell ist weiterhin noch ein moderater Zugang in der LEA zu verzeichnen. Aufgrund dessen sowie der auskömmlichen Kapazitäten in den Landeseinrichtungen können die Zuweisungen auf niedrigem Niveau fortgeführt werden.

VIII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	Rückführungen	Rückführungen	NRW Anteil in %	Freiwillige Rückkehr bundesweit	Freiwillige Rückkehr NRW	NRW Anteil in %
	bundesweit	NRW		über REAG/GARP (IOM)	über REAG/GARP (IOM)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
31.12.2022	12.945	3.118	24,09	7.877	2.029	25,76
31.12.2023	16.430	3.663	22,29	10.763*	2.495*	23,18*

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

*vorläufig

Zum Stichtag 31.12.2023 waren 242.642 Personen bundesweit und 59.373 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,47 %.

Zum Stichtag 31.12.2023 waren 193.972 Personen bundesweit und 48.902 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 25,21 %.

Die Zahlen für Januar 2024 liegen hier noch nicht vor. Diese werden i. d. R. im letzten Monatsdrittel des Folgemonats übermittelt.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

I. Zugänge über Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten bis zum 4. März 2025 fort.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

2024	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	3.243	17.365

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahme (LEA) Bochum

2024	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.391	1.390	1
Summe	1.391	1.390	1

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 28.01.2024 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 232.073 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu.

Vom 01.01.2024 bis 31.01.2024 wurden insgesamt 1.690 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2024	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.690
gesamt	1.690

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.01.2024

Zum Stichtag 06.02.2024 waren 880 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den

Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2023 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 60.251 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.